



Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung

Per Mail: post.iwv3@noel.gv.at

IVW3-A-3163301/019-2017

Mistelbach
4. Oktober 2017

Zahl Gi-7295/2017
Bearbeiter FD Reinhard Gindl

Tel. 02572/2515- 5361 Fax-Dw 2139
E-Mail amt@mistelbach.at

Gebahrungseinschau - Kommentar

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 11. Juli 2017, eingelangt am 13. Juli 2017 übermittelt die Stadtgemeinde Mistelbach folgenden Kommentar zur im Juni 2017 durchgeführten Gebahrungseinschau:

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

Verhandlungen mit der Erste Bank wurden geführt, eine Verbesserung der Habenverzinsungen konnte aufgrund der Zinsmarktlage nicht erreicht werden.

Entsprechend § 5 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung erfolgen keine Ein- und Auszahlungen mehr durch Schecks.

Die Bestellung einer Stellvertreterin des Kassenverwalters wurde bereits im Stadtrat beschlossen und wird dem Gemeinderat am 17. Oktober 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.2. Außerordentlicher Haushalt

1.2.1. Bedarfszuweisungen – Verwendungszweck

Bedarfszuweisungen wurden bisher immer (wurde bei der jährlichen Vorlage des Rechnungsabschlusses bisher nie von der Abteilung Gemeinden beanstandet) dem



bei den Fördergesprächen jeweiligen zugesagten Förderzweck zugebucht. Laut Gebarungseinschau müssen die Bedarfszuweisungen auf dem Vorhaben gebucht werden, das im Zusage-Schreiben angeführt ist (z.B. werden Förderungen für FF-Häuser aus dem Topf „Straßen- und Wegebau“ zugesagt).

Die Bedarfszuweisungen für das Jahr 2017 sind dem Bewilligungszweck entsprechend verbucht.

Die im ordentlichen Haushalt verbuchten Bedarfszuweisungen werden in Absprache mit der Abteilung Gemeinden richtig gestellt.

Bedarfszuweisungen – Ansuchen

Bei zukünftigen Ansuchen um Bedarfszuweisungen werden keine Vorhaben mehr angeführt, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gefördert und aus Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden.

1.2.2. Bedarfszuweisungen – Vorhaben Straßenbau

Wie erwähnt, wurden die für 2017 gewährten Bedarfszuweisungen, unter anderem für den Straßenbau, dem Projekt entsprechend im außerordentlichen Haushalt zugebucht. Auch wurde zwecks eindeutiger Nachvollziehbarkeit eine Untergliederung der Post in der 4. Dekade berücksichtigt.

1.2.3. Vorhaben Kanal (Restabwicklung ua)

Grundsätzlich erfolgen Zuführungen an das Vorhaben „Kanal Restabwicklung“ nur von bereits abgeschlossenen Vorhaben, zukünftig wird auf die korrekte Vorgangsweise noch genauer geachtet.

1.3. Haushaltsführung

Voraussichtliche Einnahmen aus der Zöchling-Deponie sollen in der Durchlaufer nur im Soll verbucht werden und nicht im Voranschlag vorgesehen werden.

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist überzeugt einen rechtlich korrekten im Gemeinderat genehmigten Vertrag mit der Fa. Zöchling abgeschlossen zu haben. Inzwischen wurden mit Schreiben vom 30. August 2017 auch alle als Beschuldigte Geführten von der Korruptionsstaatsanwaltschaft informiert, dass die Verfahren eingestellt wurden, da kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, weil es sich bei den wiederkehrenden Zahlungen um keinen Vorteil iSd Korruptionstatbestände handelt. Die von der Gemeinde Mistelbach gewählte Weise der Darstellung entspricht auch den Empfehlungen des begleitenden Rechtsanwaltes, die Einnahmen als fix erwartet darzustellen. Die Durchlaufende Gebarung ist im Voranschlag nicht dargestellt.



1.4. Mittelfristiger Finanzplan

Überarbeitung der mittelfristigen Finanzplanung erscheint nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

Eine genauere, mehrjährige Finanzplanung wurde schon mehrmals ins Auge gefasst, ist aber immer mangels Planung in den Gemeinderatsausschüssen, laufender Änderungen der Budgetwünsche und Anforderungen gescheitert. Außerdem ändern sich in manchen Bereichen schon die Planungen und Anforderungen für das laufende Jahr (z.B. Straßenbau). Aktuell wurden jedoch ein regelmäßiges Finanz Jour Fixe, die Beiziehung eines bei Gemeindekonsolidierungen erfahrenen Beraters, die Einbeziehung der finanzverantwortlichen Fachbereichsleiter und die Anschaffung einer neuen Gemeinde-Software (GeOrg) als Schritte gesetzt, um rasch eine sinnvolle Überarbeitung des mittelfristigen Finanzplanes zu erreichen.

1.5. Darlehen

Vorhaben, die in Bauabschnitte gegliedert und ebenso finanziert sind, werden sowohl einnahmenseitig (Darlehensaufnahmen) als auch ausgabenseitig künftig nachvollziehbar entsprechend dieser Bauabschnitte aufgeteilt.

1.6. Gemeindeeinrichtungen

1.6.1. Sportzentrum und Sporthalle

Problematik der Unterscheidung zwischen Mistelbacher Vereinen und sonstigen Mietern bei den Tarifen.

In Zukunft wird noch mehr darauf geachtet klar zu machen, dass für alle dieselben Tarife gelten, dass jedoch für Mistelbacher Vereine Subventionen beschlossen werden. Der Tarifunterschied wird bereits jetzt als Vereinsförderung verbucht.

1.6.2. Stadtbibliothek

Im kommenden Jahr wird anlässlich eines Ruhestandes eine weitere Stundenreduktion des Personals vorgenommen. Eine Valorisierung der Tarife wird in den Gremien beraten werden.

1.7. MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH

Die Stadtgemeinde nimmt künftig im Hinblick auf die jährlich gewährten Subventionen in Form von Dienst- u. Sachleistungen an die GmbH im VA und mittelfristigen Finanzplan bedacht.



1.8. Maastrichtumbuchungen

Die Stadtgemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Veranschlagung und Verbuchung grundsätzlich keine Auswirkung am eigentlichen Haushaltsergebnis hat und wird in Zukunft als Entscheidungsgrundlage für die Veranschlagung bzw. Verbuchung von "Fehlbeträgen" oder "Überschüssen" den Voranschlags- bzw. Rechnungsquerschnitt heranziehen.

1.9. Vermögens- und Schuldennachweis

Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gibt es keine Vermögens- und Schuldennachweise. Der § 16 Abs. 1 VRV 1997 verlangt derartige Nachweise für solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen....

Die bei der Stadtgemeinde Mistelbach als „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ bezeichneten Teilbereiche verfügen weder über eine vollständige (eigene) Rechnungsführung, noch besitzen diese eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion. Alle erforderlichen Entscheidungen sind von den zuständigen Gemeindegremien (GRA, Stadt- bzw. Gemeinderat) zu treffen bzw. zu beschließen.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

Mit einer weiteren Anpassung der Friedhofsgebühren wird sich der zuständige Gemeinderatsausschuss befassen.

2.2. Abwasserbeseitigung

Die Stadtgemeinde beginnt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die im Betriebsfinanzierungsplan vorgesehenen Rücklagen anzusparen.

2.3. Gebrauchsabgaben

Gebrauchsabgaben für die gemeindeeigenen Leitungen wurden 2017 in Abstimmung mit der Abteilung Gemeinden gebucht. Die Beträge wurden auf ganze 100 gerundet. Der entsprechende Buchungsbeleg und das Sachbuch mit den durchgeführten Buchungen wurden ebenfalls der Abteilung Gemeinden einige Wochen vor der unvermuteten Prüfung übermittelt. Diese Unterlagen wurden damals kommentarlos zur Kenntnis genommen.

Zukünftig werden die Gebrauchsabgaben aufgrund der tatsächlichen Leitungslängen sowie unter Zugrundelegung des gültigen



Gebrauchsabgabetarifes berechnet und verbucht. Für 2017 wird die Buchung korrigiert.

3. Finanzlage

3.2. Finanzspitze

...erscheint die Finanzspitze beinahe vollständig aufgebraucht.

Bei der Berechnung der Finanzspitze wurden die veranschlagten Einnahmen aus dem Vertrag mit dem Deponiebetreiber finanzspitzenvermindernd berücksichtigt. Die Gemeinde Mistelbach ist jedoch davon überzeugt, dass diese Einnahmen zeitnah erfolgen (siehe 1.3.). Einerseits hat Herr Zöchling auf Grund der Einstellung des Korruptionsverfahrens eine freiwillige Zahlung angekündigt, andererseits findet bei nicht vorheriger Zahlung eine zivilgerichtliche Verhandlung am BG Mistelbach am 9. Oktober 2017 statt.

3.3. Freiwillige Leistungen

Die Ermessensausgaben wurden bzw. werden laufend auf die Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft, wobei schon einige, nicht mehr zweckmäßige Förderungen/Subventionen gestrichen wurden.

Zusammenfassung der zu setzenden Maßnahmen

Von der Stadtgemeinde sind jedenfalls zumindest folgende Maßnahmen zu setzen:

- Verbuchungen der Landesförderungen (z.B. Bedarfszuweisungen) entsprechend dem bewilligten Zweck;

Siehe Punkt 1.2.1.

- Vermeidung von Sollstellungen für mögliche, aber derzeit nicht gesicherte, Zahlungen für die Deponie im ordentlichen Haushalt.

Siehe Punkt 1.3.

- Prüfung der Ermessensausgaben auf Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit sowie Beachtung der Entwicklung der Defizite bei den Gemeindeeinrichtungen.

Förderungen wurden/werden bereits minimiert und auch die Tarife diverser Gemeindeeinrichtungen wurden bereits angepasst bzw. ist eine jährliche Valorisierung vorgesehen.



Siehe Punkt 3.3.

- Möglichst exakte Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung

Siehe Punkt 1.4.

- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung...

Siehe ebenfalls Punkt 1.4.

- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung....Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen ev. Förderungsmittel abstimmen.

Arbeitsvergaben erfolgen weitestmöglich erst nach gesicherter Finanzierung. Aufgrund der langen Abwicklungsdauer mancher Förderansuchen ist das Abstimmen des Baufortschritts mit dem Einlangen der Förderungsmittel nicht immer möglich, da sonst Terminvorgaben (z.B. Betriebsbeginn eines Kindergartens) nicht eingehalten werden können.

- Weitestgehende Vermeidung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen, Leasing), deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss.

Lässt sich aufgrund des Zuzuges und landes- bzw. bundesgesetzlicher Vorgaben (z.B. Kindergarten, Schulen, Straßen etc.) nicht immer vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Alfred Pohl
Bürgermeister


i.A. Reinhard Gindl
Finanzdirektor



Ergeht nachrichtlich an Bezirkshauptmannschaft Mistelbach